

BUNDESKANZLERAMT VERFASSUNGSDIENST

GZ • BKA-600.858/0010-V/8/2015
ABTEILUNGSMAIL • V@BKA.GV.AT
BEARBEITER • MMAG. THOMAS ZAVADIL
PERS. E-MAIL • THOMAS.ZAVADIL@BKA.GV.AT
TELEFON • +43 1 53115-204264
IHR ZEICHEN • BMLFUW-UW.2.1.6/0019-V/2/2015

An das
Bundesministerium für
Land- und Forstwirtschaft,
Umwelt und Wasserwirtschaft
Stubenring 1
1012 Wien

Antwort bitte unter Anführung der GZ an die Abteilungsmail

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Abfallwirtschaftsgesetz 2002
geändert wird;
Begutachtung; Stellungnahme

Zum mit der do. oz. Note übermittelten Gesetzesentwurf samt Beilagen nimmt das
Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst wie folgt Stellung:

I. Allgemeines

Es wird angeregt, künftig bereits im Anschreiben einen Hinweis aufzunehmen, ob
bzw. inwieweit das Vorhaben dem Konsultationsmechanismus (vgl. die Vereinbarung
zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden über einen Konsultations-
mechanismus und einen künftigen Stabilitätspakt der Gebietskörperschaften, BGBl. I
Nr. 35/1999) unterliegt.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Übereinstimmung des im Entwurf vorliegenden
Bundesgesetzes mit dem Recht der Europäischen Union vornehmlich vom do.
Bundesministerium zu beurteilen ist.

II. Inhaltliche Anmerkungen

Zu Z 6 (§ 2 Abs. 6 Z 6 lit. a):

Unklar ist, warum in der sublit. aa eine statische Verweisung auf das Akkreditierungs-
gesetz 2012 erfolgen soll (vgl. auch die generelle „Dynamisierungsbestimmung“ für

Bundesgesetze in § 88 Abs. 1 AWG 2002).

Der Schlussteil der lit. a („sofern [...] eingerichtet ist und [...] vorliegt“) und der – unzweckmäßigerweise – angefügte Halbsatz „sofern Laboranalysen [...] eingerichtet zu sein“ werfen Fragen in Hinblick auf die Rechtsfolgen auf:

- Liegen die „entsprechenden fachlichen Kenntnisse und Fähigkeiten“ nicht vor oder ist kein „entsprechendes“ (?) Qualitätssicherungssystem eingerichtet, so könnte tatsächlich das Vorliegen einer „befugte[n] Fachperson[]“ oder „befugte[n] Fachanstalt“ schlechthin verneint werden. Bei der Frage, ob Maßnahmen dem Stand der Technik entsprechen oder nicht, stellt sich hingegen bereits die Frage, ob hier auf einen konkreten Fall abgestellt wird; jedenfalls auf einen konkreten Fall wird abgezielt, wenn verlangt wird, dass kein Interessenkonflikt vorliegt. In den Fällen, in denen auf einen konkreten Fall abgestellt wird, läge die Annahme nahe, dass in diesem Fall lediglich die betreffende Untersuchung als nicht von einer „befugte[n] Fachperson[]“ oder „befugte[n] Fachanstalt“ vorgenommen zu gelten haben soll.
- Unklar ist, welche Konsequenzen es hat, wenn gegen die im angefügten Halbsatz getroffenen Anordnungen verstoßen wird. Hier spricht schon der Umstand, dass es sich – zumindest dem Wortlaut nach – nicht um einen Teil der Begriffsbestimmung handelt, dagegen, dass ein Verstoß gegen die Anordnung den Verlust der Eigenschaft als „befugte Fachperson[]“ oder „befugte[] Fachanstalt[]“ nach sich zieht.

Zu Z 13 (§ 13a Abs. 1b und 1c):

Ein genereller Ausschluss der aufschiebenden Wirkung eines Rechtsmittels (vgl. Abs. 1b letzter Satz) ist im Hinblick auf die vom Verfassungsgerichtshof entwickelte Rechtsprechung zum rechtsstaatlichen Prinzip bedenklich (vgl. VfSlg. 15.511/1999, 16.460/2002, 17.340/2004). Der Verfassungsgerichtshof hat einen solchen generellen Ausschluss für zulässig erachtet, wenn das Rechtsschutzrisiko in einer geringen Belastung besteht und voller ex post-Ausgleich besteht (VfSlg. 16.994/2003), wenn Gefahr im Verzug besteht (VfSlg. 17.346/2004) oder wenn der Ausschluss der aufschiebenden Wirkung einem Ausgleich der Interessen des Beschwerdeführers einerseits und öffentlichen Interessen andererseits dient (VfSlg. 18.383/2008). Es wäre daher zu prüfen, ob vergleichbare Gründe vorliegen, die den Ausschluss der aufschiebenden Wirkungen einer Beschwerde an das Verwaltungsgericht rechtfertigen. Außerdem wäre zu prüfen, ob eine solche Anordnung im Sinn des Art. 136 Abs. 2

B-VG zur Regelung des Gegenstandes erforderlich ist. Die Erläuterungen geben zu diesen Fragen keinen Aufschluss.

Zu Z 19 (§ 16 Abs. 4):

Die Abfälle, auf die sich die vorliegende Anordnung beziehen soll, sind in Hinblick auf Art. 18 B-VG präzise zu umschreiben; mit dem Hinweis, es handle sich um „bestimmte“ Abfälle, wird gerade das Gegenteil erreicht.

Zu Z 21 (§ 22 Abs. 8 und 9):

Gegen die Übernahme von Identifikationsnummern aus dem Unternehmensregister bestehen grundsätzlich keine Bedenken. Unklar bleibt jedoch, ob und allenfalls welche weiteren Identifikationsnummern aus anderen Registern übernommen werden. Dies sollte – nicht zuletzt im Lichte des datenschutzrechtlichen Verhältnismäßigkeitsprinzips – klarer determiniert werden. Weiters ist unklar, wie die Übernahme der Identifikationsnummern aus dem Unternehmensregister in die Register gemäß § 22 AWG 2002 erfolgen soll.

Zu Z 44 (§ 78 Abs. 15a):

Die beabsichtigte Regelung dürfte auf eine – dem Gesetzgeber nicht zustehende – Änderung von Verordnungen hinauslaufen. Im Übrigen ist es auch aus legistischer Sicht geboten, die erforderlichen Änderungen in den Verordnungen selbst vorzunehmen.

III. Legistische und sprachliche Anmerkungen

Allgemeines:

Zu legistischen Fragen wird allgemein auf die Internet-Adresse <http://www.bundeskanzleramt.at/legistik>¹ hingewiesen, unter der insbesondere – die Legistischen Richtlinien 1990² (im Folgenden zitiert mit „LRL ...“) und – der – für die Gestaltung von Erläuterungen weiterhin maßgebliche – Teil IV der Legistischen Richtlinien 1979³,

¹ Zur Aktivierung von Links (wie diesem) in PDF/A-Dokumenten vgl.

https://www.ag_bka.gv.at/at.gv.bka.wiki-bka/index.php/Link-Aktivierung_in_PDF/A-Dokumenten.

² <http://www.bka.gv.at/Docs/2005/11/28/LegRL1990.doc>

³ <http://www.bka.gv.at/2004/4/15/richtlinien1979.doc>

zugänglich sind.

Zum Titel:

Der Kurztitel des zu novellierenden Gesetzes lautet „Abfallwirtschaftsgesetz 2002“; dementsprechend ist der Novellentitel zu ergänzen.

Bei *Sammelnovellen* ist die Vergabe eines Kurztitels „ausnahmsweise zulässig, wenn ein besonderes Bedürfnis nach einer einheitlichen Bezeichnung besteht“ (LRL 129). Welches Bedürfnis bestehen sollte, eine *sonstige Novelle* mit einem Kurztitel zu versehen, ist nicht unmittelbar ersichtlich.

Zu Z 1 und 2 (Inhaltsverzeichnis):

Abgesehen davon, dass in der Novellierungsanordnung 2 nicht ausgesprochen wird, wo die neuen Einträge einzufügen sind, läge es im vorliegenden Fall nahe, die Novellierungsanordnungen zusammenzufassen.

Im Inhaltsverzeichnis wird der Eintrag zu § 59 durch folgende Einträge ersetzt:

Zur Frage, welche Einträge hier einzufügen sind, vgl. die Ausführungen zu Z 32 (§ 59 samt Überschrift) und 33 (§§ 59a bis 59m samt Überschriften).

Zu Z 3 (Inhaltsverzeichnis):

Auch hier wird nicht explizit angeordnet, wo der neue Eintrag einzufügen ist. Schon um klarzustellen, dass er nicht etwa als erster Eintrag des 8. Abschnitts, sondern als letzter Eintrag des 7. Abschnitts zu stehen kommen soll, hat die Novellierungsanordnung folgendermaßen zu lauten:

Im Inhaltsverzeichnis wird nach dem Eintrag zu § 72 folgender Eintrag eingefügt:

Zu Z 4 und 5 (Inhaltsverzeichnis):

Zur Formulierung der Novellierungsanordnungen vgl. den Vorschlag zu Z 3 (Inhaltsverzeichnis) sinngemäß.

Zu Z 7 (§ 2 Abs. 9):

Einleitungsteil:

Es müsste „ist bzw. sind“ heißen.

Zur Vergabe der Paragraphenbezeichnungen „§ 58a“ bis „§ 58m“ vgl. die Ausführungen zu Z 32 (§ 59 samt Überschrift) und 33 (§§ 59a bis 59m samt Überschriften).

Z 1:

Es sollte „einschließlich Stoffen und Gemischen in Form [...]“ heißen.

Z 2:

Der Satz „Dabei wird [...]“ sollte als überflüssig entfallen.

Z 5:

Die Präposition „gemäß“ verlangt den Dativ; in der Formulierung „gemäß anderer Bundes- oder Landesgesetze“ bezieht sich das Wort „anderer“ – unzutreffend – auch auf „Landesgesetze“. Es hat daher „gemäß anderen Bundesgesetzen oder gemäß Landesgesetzen“ zu lauten.

Die beispielhafte Anführung des § 84b Z 1 GewO 1994 hat Platz in den Erläuterungen, nicht hingegen im Gesetzestext.

Es muss „die bzw. der“ heißen.

Z 6:

Statt „am oder nach dem 1. Juni 2015“ müsste es „nach dem 31. Mai 2015“ heißen. Die sich für das Inkrafttretensdatum ergebenden Änderungen (vgl. die Ausführungen zu Z 64 [§ 91 Abs. 33]) werden allerdings auch bei der vorliegenden Regelung zu berücksichtigen sein.

Zur Vergabe der Paragraphenbezeichnungen „§ 58a“ bis „§ 58m“ vgl. die Ausführungen zu Z 32 (§ 59 samt Überschrift) und 33 (§§ 59a bis 59m samt Überschriften).

Z 7:

Es muss „die bzw. der“ heißen.

Auch hier werden sich Änderungen in Hinblick auf das Inkrafttreten der vorliegenden Novelle ergeben.

Z 8:

Vgl. die Anmerkungen zu Z 6.

Z 10:

Es sollte geprüft werden, ob es statt „die den [...] Mengenschwellen entsprechen oder darüber liegen“ nicht einfach „die die [...] Mengenschwellen erreichen“ heißen kann.

Z 16:

Zur Vergabe der Paragraphenbezeichnungen „§ 58a“ bis „§ 58m“ vgl. die Ausführungen Z 32 (§ 59 samt Überschrift) und 33 (§§ 59a bis 59m samt Überschriften).

Zu Z 8 (§ 7 Abs. 1):

In der Novellierungsanordnung sollte es „[...] durch folgende Z 1 bis 3 ersetzt.“ heißen.

Zu Z 14 (§ 13g Abs. 3 Z 1):

Wenn ein sich vom Einleitungsteil über mehrere Ziffern erstreckender Satz durch vollständige Sätze unterbrochen wird, so geht damit nicht nur die sprachliche Konsistenz verloren; es stellt sich auch die Frage nach der Zitierbarkeit der eingeschobenen Sätze. Eine Lösung besteht darin, die betreffenden Sätze *nach* der in Ziffern gegliederten Aufzählung anzufügen:

Dem § 13g Abs. 3 wird folgender Satz angefügt:

„Entfällt gemäß Z 1 die Teilnahmeverpflichtung, so gilt der Auftraggeber eines Lohnabfüllers als vorgelagerte Vertriebsstufe; der Primärverpflichtete hat die Nachweise auf Verlangen der Behörde vorzulegen.“

Die geplante Novelle könnte im Übrigen zum Anlass genommen werden, die Z 2 in drei Ziffern aufzulösen. Für die Formulierung „gleiches gilt für Verpackungen [...][,] und bei einer Lieferung [...]“ gilt das oben Ausgeführte zum Verlust von sprachlicher Konsistenz und Zitierbarkeit. Unklar ist im Übrigen, worauf sich der Satz „ohne dass bei diesem Vorgang ein Pfandbetrag verrechnet wird“ bezieht: nur auf „Lieferung [...]“ oder auch auf „Verpackungen [...]“.

Insgesamt spricht alles dafür, den § 13g Abs. 3 zur Gänze neu zu erlassen.

Zu Z 15 (§ 13h Abs. 1):

Es handelt sich nicht um einen „Schlusssatz“, sondern allenfalls um einen „Schlussteil“. Da aber – mangels eines syntaktischen Zusammenhangs zum Einleitungsteil und zu den Ziffern – auch die Qualifikation als Schlussteil fraglich ist, sollte einfach vom „letzten Satz“ gesprochen werden.

Zu Z 19 (§ 16 Abs. 4):

Nach der Fundstelle „BGBl. I Nr. 127/2013“ ist ein Komma zu setzen. Darüber hinaus wird zur Erwägung gestellt, „ , in der Fassung des Emissionsschutzgesetzes für Kesselanlagen [...]“ zu schreiben.

Zu Z 23 (§ 23 Abs. 5 und 6):

Im Ausdruck „§22b“ ist nach dem Paragraphenzeichen ein – geschütztes – Leerzeichen einzufügen.

Zu Z 25 (§ 25a Abs. 6 letzter Satz):

Es ist unklar, in welchem Verhältnis die einzufügende Wortfolge zum Inhalt des bisherigen Satzes steht. Der Mangel eines Kommas zwischen „solange die Strafen noch nicht getilgt sind“ und der neuen Wortfolge würde nahelegen, dass eine Einschränkung des Tatbestandselementes der dreimaligen Übertretung bestimmter Rechtsvorschriften angeordnet werden soll. Möglicherweise soll aber ein weiteres alternatives Tatbestandselement geschaffen werden; letzterenfalls sollte – auch um die Lesbarkeit der Regelung zu erhöhen – der letzte Satz zur Gänze neu erlassen (und dabei gegliedert) werden. Dabei könnte durch eine Änderung der Wortstellung verdeutlicht werden, dass es sich bei den „durch dieses Bundesgesetz aufgehobenen Rechtsvorschriften“ um durch das Abfallwirtschaftsgesetz 2002 aufgehobene Rechtsvorschriften geht; weiters sollten die Abkürzungen „GewO 1994“ und „WRG 1959“ durch die entsprechenden Kurztitel ersetzt werden. Schließlich sollte eine Klarstellung dahin erfolgen, ob sich der Halbsatz „nicht einzubeziehen sind dabei geringfügige Verstöße gegen Formvorschriften“ – so wie bisher – nur auf die Beurteilung der Frage, ob der Erlaubnisinhaber dreimal wegen einer einschlägigen Übertretung bestraft worden ist, beziehen soll oder ob er auch im Zusammenhang mit der Prognose über die Ausübung der Tätigkeit und die Erfüllung der Verpflichtungen eine Rolle spielen soll. In Hinblick darauf, dass der letzte Satz sehr umfangreich ist, die ersten beiden Sätze hingegen relativ kurz, erscheint im Übrigen die Bezeichnung als „dritter Satz“ angebracht. Der Satz könnte – vorbehaltlich der Beantwortung der oben aufgeworfenen Fragen – folgendermaßen lauten:

§ 25a Abs. 6 dritter Satz lautet:

„Dem Inhaber einer gleichwertigen Erlaubnis gemäß [...] ist [...] zu untersagen, wenn

1. der Erlaubnisinhaber [...] mindestens dreimal wegen einer Übertretung von Bundes- oder Landesgesetzen zum Schutz der Umwelt, wie insbesondere dieses Bundesgesetzes, der durch dieses Bundesgesetz aufgehobenen Rechtsvorschriften, der Gewerbeordnung 1994 oder des Wasserrechtsgesetzes 1959, bestraft worden ist und die Strafen noch nicht getilgt sind oder
2. nicht anzunehmen ist, dass der Erlaubnisinhaber [...] die Tätigkeit sachgerecht und sorgfältig ausübt und die gesetzlichen Verpflichtungen vollständig erfüllt.

Geringfügige Verstöße gegen Formvorschriften gelten nicht als Übertretung im Sinn der Z 1.“

Zu Z 32 (§ 59 samt Überschrift) und 33 (§§ 59a bis 59m samt Überschriften):*Zur Novellierungsanordnung:*

Die beiden Novellierungsanordnungen sind – unter Berücksichtigung der Ausführungen zur Paragraphengliederung (vgl. unten) – folgendermaßen zusammenzufassen:

§ 59 samt Überschrift wird durch folgende §§ 59 bis 59k samt Überschriften ersetzt:

Zur Paragraphengliederung:

Wird im Zug der Novelle einer Rechtsvorschrift ein Paragraph aufgehoben, so besteht kein Anlass, die dadurch freigewordene Paragraphenbezeichnung nicht für einen an dieser Stelle ein- oder anzufügenden Paragraphen zu verwenden. Im vorliegenden Fall sollte also – entsprechend dem Grundsatz, dass die Paragraphen einer Rechtsvorschrift *fortlaufend* zu nummerieren sind (LRL 115) – auf den § 58 nicht ein § 59a, sondern ein § 59 folgen. In diesem Fall erübrigt sich die ausdrückliche Anordnung des Außerkrafttretens des § 59 in § 91 Abs. 33.

Jedem Paragraphen sollte eine Paragraphenüberschrift vorangestellt werden. Wenn im vorliegenden Fall zwar vor dem § 59a eine Überschrift steht, vor den beiden folgenden Paragraphen hingegen nicht, so wirft dies die Frage auf, worum es sich bei der Überschrift „Beherrschung der Gefahren schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen“ überhaupt handelt: um eine – sich nur auf den § 59a beziehende – Paragraphenüberschrift oder um die Überschrift einer die §§ 59a bis 59c umfassenden (unbezeichneten) Grobgliederungseinheit.

Im vorliegenden Fall würde es sich anbieten, die §§ 59b und 59c zu einem einzigen Paragraphen zusammenzufassen; die Paragraphenüberschrift könnte zB „Allgemeine Pflichten des Inhabers von Seveso-Behandlungsanlagen“ lauten.

Eine Änderung der Paragraphenbezeichnungen wäre in allen folgenden Bezugnahmen (zB in § 59c, § 59d Abs. 2 Z 2 oder § 64 Abs. 1 Z 2) zu berücksichtigen.

Ob die dem § 59a vorangestellte Überschrift den Inhalt des betreffenden Paragraphen zutreffend umschreibt, wäre noch zu prüfen. Passender erschiene er als Überschrift eines die erlassenen Paragraphen umfassenden Unterabschnittes (was allerdings die Gliederung des gesamten 6. Abschnittes in Unterabschnitte voraussetzen würde).

Zu § 59a:

Die Formulierung des Ziels, „schwere Unfälle mit gefährlichen Stoffen zu verhüten und ihre Folgen zu begrenzen“ ist der – einzige – Inhalt des vorliegenden Paragraphen. Eine Anordnung, die darauf hinausläuft, die Erreichung des in der Zielbestimmung angeordneten Zieles zum Ziel der Zielbestimmung zu erklären, sollte tunlichst vermieden werden.

Bezug zu nehmen ist im Übrigen nicht auf *Bestimmungen gemäß* bestimmten Paragraphen, sondern einfach auf die betreffenden Paragraphen, allenfalls auf in den betreffenden Paragraphen getroffene Anordnungen.

Unter der Annahme, dass der vorliegende Paragraph als „§ 59“ bezeichnet wird und dass die §§ 59b und 59c zu einem „§ 59a“ zusammengefasst werden (zu beidem vgl. die Ausführungen oben), sollte es also heißen:

§ 59. Ziel der §§ 59a bis 59k ist es, [...].

Zu § 59d Abs. 3:

Es wird empfohlen, den Absatz in vier Ziffern zu gliedern.

Zu § 59f Abs. 2 Z 2:

Es wird zu prüfen sein, ob die sich für das Inkrafttretensdatum ergebenden Änderungen (vgl. die Ausführungen zu Z 64 [§ 91 Abs. 33]) auch bei der vorliegenden Regelung zu berücksichtigen sein werden.

Zu § 59h Abs. 1:

Auf ein Tippversehen im ersten Satz wird hingewiesen: „beschäftigten Personals“. Unklar ist, was ein „Anlassfall“ im Sinn des letzten Satzes sein soll; ebenso unklar ist, ob sich die Wortfolge „spätestens alle drei Jahre“ auch auf die Anwendung im „Anlassfall“ beziehen kann.

Zu § 59h Abs. 2 Z 2:

Vgl. den Hinweis zu § 59f Abs. 2 Z 2.

Zu § 59k Abs. 3:

Am Beginn der Z 1 sollte es „eine“ (nicht „Eine“) heißen.

Das Komma am Ende der Z 7 sollte durch ein „und“ ersetzt werden.

Zu § 59k Abs. 4:

Es wird angeregt, im letzten Satz die Wortfolge „folgende Kriterien in Betracht zu ziehen.“ zu streichen, das Semikolon am Ende der Z 1 durch ein „sowie“ zu ersetzen, den Punkt am Ende der Z 2 entfallen zu lassen und einen Schlussteil des Inhalts „zu berücksichtigen.“ anzufügen.

§ 59l Abs. 1 und 5:

Es sollte „weiterzuleiten“ heißen.

Zu Z 36 (§ 68 Abs. 1 Z 4):

Es wird angeregt zu prüfen, ob es statt „bei der Einfuhr nach Österreich oder Durchfuhr durch Österreich aus und [richtig wäre: „bzw.“] nach Drittstaaten“ sprachlich einfacher „bei der Einfuhr nach Österreich aus Drittstaaten und der Durchfuhr durch Österreich nach Drittstaaten“ lauten könnte.

Zu Z 37 (§ 69 Abs. 3):

Statt „Einleitung“ sollte es „Einleitungsteil“ heißen.

Zu Z 39 (§ 72a samt Überschrift):

Es wird zur Erwägung gestellt, den Abs. 1 umzuformulieren:

(1) Hält bei der grenzüberschreitenden Verbringung von gebrauchten Elektro- und Elektronikgeräten die Person, die die Beförderung veranlasst, die [...] Mindestanforderungen nicht ein, so liegt eine grenzüberschreitende Verbringung Abfällen vor.

Entsprechendes gilt für Abs. 2.

Zu Z 41 (§ 74a samt Überschrift):*Abs. 1:*

Es wird empfohlen, den letzten Satz auf „Die Höhe des Vorzugspfandrechts ist mit der durch die Maßnahmen herbeiführten Erhöhung des Verkehrswerts der Liegenschaft begrenzt.“ zu verkürzen.

Abs. 3:

Das Wort „dem“ vor „§ 62“ sollte entfallen.

Zu Z 43 (§ 75b samt Überschrift):*Abs. 1:*

Das die Z 1 und 2 verknüpfende „oder“ ist nicht Teil der lit. b der Z 1; daher sollte es in einer eigenen, mit der Formatvorlage 56_SchlussstilZiff formatierten Zeile stehen.

Abs. 2:

Unklar ist, an wen sich die im ersten Satz formulierten Anordnungen richten; vgl. im Übrigen LRL 17, wonach Rechtsvorschriften möglichst in der Aktivform zu verfassen sind.

Zu Z 45 (§ 78 Abs. 24 und 25):

In Abs. 25 sollte die Wortstellung verändert werden: „als die entsprechenden Informationen nicht mehr aktuell sind oder der Behörde noch nicht übermittelt worden sind“.

Zu Z 48 (§ 79 Abs. 2 Z 16a bis 16g):

Es wird angeregt, in der Z 16b „nicht ausarbeitet, nicht verwirklicht oder [...] nicht übermittelt“ zu schreiben.

In der Z 16d muss es entweder „keinen Sicherheitsbericht erstellt oder den Sicherheitsbericht nicht [...] übermittelt“ oder aber „einen Sicherheitsbericht nicht erstellt oder nicht [...] übermittelt“ heißen.

Zu Z 16f vgl. den Hinweis zu Z 16d.

Zu Z 49 (§ 79 Abs. 2 Z 26):

Zwischen der Wortfolge „zu erfüllen“ und der Wortfolge „oder das vorzeitige Abfallende“ ist (sowohl im bestehenden Text als auch in Hinblick auf den einzufügenden Text) jeweils ein Komma zu setzen. Die Novellierungsanordnung ist entsprechend anzupassen.

Im Übrigen wird darauf hingewiesen, dass von einer Anfügung nur dann gesprochen werden kann, wenn der neue Text *nach* dem bestehenden Beistrich zu stehen kommen soll; andernfalls liegt eine Einfügung vor.

Zu Z 51 (§ 79 Abs. 3 Z 3):

Da ein pluralisches Subjekt vorliegt, muss es „entfallen“ heißen.

Zu Z 54 (§ 79 Abs. 3 Z 17) und 55 (§ 79 Abs. 3 Z 18):

Zur Unterscheidung zwischen „anfügen“ und „einfügen“ vgl. den Hinweis zu Z 49 (§ 79 Abs. 2 Z 26).

Zu Z 56 (§ 80 Abs. 1a):

Die Bedeutung der Wortfolge „Im Fall des § 79 Abs. 2 Z 1“ ist unklar.

Zu Z 60 (§ 83 Abs. 1 Z 4):

Es wird angeregt, die Novellierungsanordnung folgendermaßen zu formulieren:

Im § 83 Abs. 1 Z 4 wird das Wort „und“ durch einen Beistrich ersetzt; nach dem Ausdruck „EU-SchrottV“ wird die Wortfolge „[...]“ angefügt.

Zu Z 61 (§ 87 Abs. 7):

Es muss „BGBl. I Nr. 163/1999, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 40/2014“ heißen.

Zu Z 62 (§ 89 Z 3 lit. c und d):

Es wird angeregt, „der Punkt am Ende der lit. c“ zu schreiben.

Zu Z 63 (§ 89 Z 4 lit. b):

Am Ende der litera sollte kein Punkt, sondern ein Semikolon stehen.

Zu Z 64 (§ 91 Abs. 33):

Die Inkrafttretensregelungen sollten die Novellierungsanordnungen grundsätzlich möglichst genau widerspiegeln; es spricht nichts dafür, bezeichnete Gliederungseinheiten unterhalb der Absatzebene bei der Umschreibung des Inkrafttretens generell unberücksichtigt zu lassen. Es sollte daher zB „§ 2 Abs. 6 Z 6 lit. a und Abs. 9“ heißen.

Dass § 7 Abs. 6 Gegenstand einer Novellierungsanordnung wäre, ist nicht ersichtlich; dasselbe gilt für § 42 Abs. 1 und 3.

Eine allfällige Umnummerierung der §§ 59a bis 59m – vgl. dazu die Ausführungen zu Z 32 (§ 59 samt Überschrift) und 33 (§§ 59a bis 59m samt Überschriften) – müsste auch hier ihren Niederschlag finden.

Die Formulierung „treten mit dem der Kundmachung folgenden Tag, frühestens jedoch mit 1. Juni 2015 in Kraft“ geht offensichtlich noch von einer Kundmachung vor dem 1. Juni 2015 aus.

Zur Anordnung des Außerkrafttretens des § 59 vgl. die Ausführungen zu Z 32 (§ 59 samt Überschrift) und 33 (§§ 59a bis 59m samt Überschriften).

Zu Z 66 (Anhang 6):

Der Zusatz „samt Überschrift“ bei einer Novellierungsanordnung ist nur dort sinnvoll, wo es zweifelhaft sein kann, ob die Überschrift als Bestandteil der betreffenden Gliederungseinheit zu betrachten ist. Solche Zweifel können dort bestehen, wo die Überschrift *vor* der Gliederungsbezeichnung steht; dies ist insbesondere bei Paragraphenüberschriften der Fall. Bei einer Anlage steht jedoch die Überschrift (hier: „Stoffliste [...]“) *nach* der Bezeichnung (hier: „Anlage 6“); es kann somit keinem Zweifel unterliegen, dass sie Teil der Anlage ist. Der Zusatz „samt Überschrift“ hat daher zu entfallen; dies gilt auch für die Regelung des Inkrafttretens in § 91 Abs. 33.

Zum Besonderen Teil der Erläuterungen:

Auf die Fehlformatierung der Ausführungen zu Z 41 (§ 74a) wird aufmerksam gemacht.

Zur Textgegenüberstellung:

Die Regierungsvorlage sollte – so wie bereits der Begutachtungsentwurf – eine Textgegenüberstellung enthalten (Punkt 91 der [Legistischen Richtlinien 1979](#)).

Auf das Rundschreiben des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst vom 27. März 2002, GZ [600.824/003-V/2/2001](#)⁴ (betreffend Legistische Richtlinien; Gestaltung von Textgegenüberstellungen) wird hingewiesen, insbesondere auf folgende Regeln:

- Die Überschriften der Spalten „Geltende Fassung:“ und „Vorgeschlagene Fassung:“ sind zu Beginn jeder Seite zu wiederholen.
- Es sollten jeweils jene Bestimmungen einander auf gleicher Höhe gegenübergestellt werden, die einander inhaltlich entsprechen.
- Werden geltende Bestimmungen aufgehoben, hat die Spalte „Vorgeschlagene Fassung:“ frei zu bleiben, insbesondere sind keine Hinweise wie „aufgehoben“ oder „entfällt“ zu geben.

⁴ http://www.bka.gv.at/2004/4/15/rs_textgegenueberstellung.doc

- Für die Textgegenüberstellung sollte jeweils eine Zelle dieser Tabelle je (typographischen) Absatz verwendet werden (siehe dazu auch die technischen Hinweise des zitierten Rundschreibens).

Besteht zwischen Bestimmungen der geltenden Fassung und gleichnummerierten Bestimmungen der vorgeschlagenen Fassung kein inhaltlicher Zusammenhang, so sollte unterhalb der Paragraphenebene auf eine Gegenüberstellung gleichnummerierter Bestimmungen verzichtet werden. Auf diese Weise können auch Leerräume, wie sie bei Gegenüberstellung von Bestimmungen verschiedener Länge entstehen, vermieden werden.

Es wird angeregt, Textgegenüberstellungen – unter Verwendung der dafür zur Verfügung stehenden Werkzeuge – künftig so zu erstellen, dass (in beiden Spalten) die zwischen den Fassungen bestehenden Textunterschiede (durch Kursivschreibung) hervorgehoben sind.⁵

Diese Stellungnahme wird im Sinne der Entschließung des Nationalrates vom 6. Juli 1961 u.e. auch dem Präsidium des Nationalrats zur Kenntnis gebracht.

3. September 2015
Für den Bundesminister für
Kunst und Kultur, Verfassung und Medien:
HESSE

Elektronisch gefertigt

⁵ Vgl. <https://www.ag.bka.gv.at/at.gv.bka.wiki-bka/index.php/Textgegen%C3%BCberstellung>

Signaturwert	mPCWLN69j0uVYos33hUm49YXYV/RZM75Pfk098RkMc408RukSuxbhjRQuoNst7YB pFrDVMi22mT/0nm5GESpSDJKjZaz9hFRu2PtoXV/INX35pyYvN26KGGBrvHfGFoCdUR LSWpA6Aq0KPJjj1Wt63f8Gps4220/IOWPV2Lp5FAAfnr1044Qascztzn9MryrZD+8ki Vjf8YdZvyynE1vjLFrrCgssMQOSE79UVZmY7jlcNQGTP3IbBA9mglSE5+fqSTj+4ug9 k/eezBfflB+G16VAae0DoWFZk8pxNcuSjk84S7FER7JyWL2cb736TQRGRycyUaEMUF6 xZJKbQw==	
	Unterzeichner	serialNumber=812559419344,CN=Bundeskanzleramt,C=AT
	Datum/Zeit	2015-09-04T07:33:50+02:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	1026761
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: http://www.signaturpruefung.gv.at Informationen zur Prüfung des Ausdrucks finden Sie unter: http://www.bka.gv.at/verifizierung	